

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 5. Dezember 2024	Seite 1 - 4
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Dezember 2024 für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge für ein Lehramt	
- an Grundschulen	Seite 5 - 6
- für sonderpädagogische Förderung	Seite 7 - 8
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Dezember 2024 zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge für das Unterrichtsfach	
- Wirtschaft-Politik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	Seite 9 - 10
- Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Seite 11 - 12

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Soziologie
der Fakultät Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende*r Direktor*in
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Absatz 1 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Das Institut dient der Forschung in den unter Absatz 2 angeführten Forschungsfeldern und der Lehre. ²Die Lehraufgaben bestehen in der Bildung der Studierenden in den in der Fakultät Sozialwissenschaften angebotenen Studiengängen und der aufgrund von Nebenfachvereinbarungen zu erbringenden Lehrleistung für Studierende anderer Fakultäten gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.
- (2) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den am Institut angesiedelten Bereichen, darunter
 1. Allgemeine Soziologie,
 2. Arbeit und Organisation,
 3. Geschlechterverhältnisse,
 4. Lebenslauf,
 5. Familie,
 6. Migration,
 7. Bildung,
 8. Soziale Ungleichheiten,
 9. Sozialstruktur und Alternde Gesellschaften,
 10. Umwelt / Transformationsforschung,
 11. Wissenschaft und Technik,
 12. Wissen.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des Instituts sind
1. die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen,
 2. die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, die Mitglieder der Fakultät Sozialwissenschaften sind, und
 3. die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft am Institut beschäftigt sind.

²Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in. ³Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Sozialwissenschaften ausüben.

- (2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Sozialwissenschaften sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

1. der Vorstand,
2. die*der geschäftsführende Direktor*in und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. ²Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen und jeweils ein*e Vertreter*in der Gruppen der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. ³Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. ⁴Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrer*innen tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrer*innen nach folgender Formel:

$$\text{Stimmen je Hochschullehrer*in} = \frac{4}{\text{Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen}}$$

⁵Jede*r Hochschullehrer*in darf ihre*seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (2) ¹Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen ihre Vertreter*innen im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) ¹Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:
1. die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,
 2. den Haushalt des Instituts,
 3. Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeitenden und Hilfskräfte des Instituts, die keiner*keinem Hochschullehrer*in zugeordnet sind und
 4. Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

²Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (4) ¹Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. ²Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 Absatz 1 öffentlich. ³Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet/entscheiden die Stimme/Stimmen der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors. ⁴Satz 3 gilt im Vertretungsfall nicht für die*den stellvertretende*n geschäftsführende*n Direktor*in, sofern diese*r nicht der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehört.

§ 6 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine*n Hochschullehrer*in als geschäftsführende*n Direktor*in sowie eine*n Hochschullehrer*in oder akademische*n Mitarbeiter*in als Stellvertreter*in. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors oder der*des Stellvertreter*in erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) ¹Die*Der geschäftsführende Direktor*in führt die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Sozialwissenschaften. ²Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:
1. die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
 2. die Koordination der zu erbringenden Lehre
 3. die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer*einem Hochschullehrer*in zugeordneten Mitarbeitenden des Instituts im Einzelfall und
 4. Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall.
- (3) Die*Der geschäftsführende Direktor*in ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Dekanat der Fakultät Sozialwissenschaften auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Studienjahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die*den geschäftsführende*n Direktor*in zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) ¹Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter*innen des Vorstands gemäß § 5 Absatz 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 28. August 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 17. Januar 2024 (AM 2/2024, Seite 15 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) erhält die neuen **Absätze 4 bis 6**:

- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31. Juli 2024 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 16.10.2024
- Chemie und Chemische Biologie vom 30.10.2024
- Maschinenbau vom 06.11.2024
- Humanwissenschaften und Theologie vom 13.11.2024
- Sozialwissenschaften vom 13.11.2024

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 17. Januar 2024 (AM 2/2024, Seite 29 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) erhält die neuen **Absätze 4 bis 6**:

- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31. Juli 2024 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 16.10.2024
- Chemie und Chemische Biologie vom 30.10.2024
- Maschinenbau vom 06.11.2024
- Humanwissenschaften und Theologie vom 13.11.2024
- Sozialwissenschaften vom 13.11.2024

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Oktober 2022 (AM 33/2022, Seite 1 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) erhält die neuen **Absätze 3 bis 5**:

- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (4) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31. Juli 2024 sowie der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. November 2024 und des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. November 2024.

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Oktober 2022 (AM 33/2022, Seite 7 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) erhält die neuen **Absätze 3 bis 5**:

- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (4) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31. Juli 2024 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. Oktober 2024, des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. November 2024 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. November 2024.

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer